



FIZ Karlsruhe

Leibniz Institute for Information Infrastructure

ADVANCING SCIENCE

Aktualisierter Foliensatz
(17.12.2025)

KI und wissenschaftliches Publizieren

Bei der 13. Fachtagung zur Lage der sozial-
und geisteswissenschaftlichen Zeitschriften

RA Fabian Rack, 17. November 2025

Urheberrecht	Datenschutz	KI-Verordnung	Gute Wissenschaftliche Praxis, Prüfungsrecht
<p>Training von KI-Modellen mit urheberrechtlich geschützten Materialien</p> <p>Prompten/Inferenz mit Fremdmaterialien</p> <p>Lizenziieren von Output, Fremdcontent im Output</p>	<p>Training von KI-Modellen mit personenbezogenen Daten</p> <p>Grenzen der Betroffenenrechte wie Auskunft, Löschung, Berichtigung</p> <p>Integrität und Vertraulichkeit in der Inferenz</p>	<p>Risikoregulierung, Verbotene Praktiken, Bestimmungen zu Hochrisiko-Praktiken</p> <p>KI-Kompetenz, abhängig nach Risikoeinordnung</p> <p>Transparenzpflichten von bestimmtem KI-Output, der veröffentlicht wird</p>	<p>Mindestens Transparenz über den Einsatz von KI</p> <p>Konflikt mit Erfordernis der eigenständigen Leistung</p> <p>Abhängig von jeweiligen Prüfungsordnungen oder Verlagsbestimmungen</p>

Gute Wissenschaftliche Praxis



OWID

Ombudsgremium für die
wissenschaftliche Integrität
in Deutschland

Katrin Frisch
Dialogforen zur Stärkung der
guten wissenschaftlichen Praxis
ombudsgremium.de

FAQ

Künstliche Intelligenz & gute wissenschaftliche Praxis

Version 2

KI und Gute Wissenschaftliche Praxis

Fragestellungen vgl. Ombudsgremium

- Wissenschaftliche Eigenständigkeit: KI als „**Autorin**“?
- KI-Einsatz zur Analyse von Daten oder Materialien im **Methodenteil** ansprechen?
Allgemeiner Hinweis bei „KI zur Inspiration“?
- Was bedeutet **Transparenz**? Kein einheitlicher Maßstab, zumal fachspezifisch. Der Minimalkonsens ist wohl, welche Anwendung genutzt wurde und wofür
- Komplette **Chat-Verläufe und Prompts als Supplement** hinterlegen? Umstritten!
- Zitievorschläge vgl.: APA, MLA und Chicago Style

KI und Gute Wissenschaftliche Praxis

Fragestellungen vgl. Ombudsgremium

- Für die Erstellung von Grafiken und Bildern bei anderen wissenschaftlichen Formaten wie z.B. **Vorträgen und Posterpräsentationen** spricht nichts gegen den Einsatz generativer KI. Journals machen hier oft restriktivere Vorgaben.
- Bei **Peer Review** wird der Einsatz als nicht zulässig angesehen: „Diese lenkenden Aufgaben sollten nicht an eine KI ausgelagert werden.“ (Ombudsgremium, S. 7)
- Beispiel im Kontext **Plagiat**: Es werden Begrifflichkeiten verwendet, bei der eine fehlende Benennung der Ideengeberin des Begriffs einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellen kann.

	KI und Autorschaft	Angabe der Nutzung von KI	KI-generierte Abbildungen	KI und Peer-Review	Link zur KI-Policy
Elsevier	KI ≠ Autorin	Nutzung muss im Manuskript angegeben werden	nicht erlaubt	nicht erlaubt	https://www.elsevier.com/de-de/about/policies-and-standards/generative-ai-policies-for-journals
ICMJE	KI ≠ Autorin	Nutzung muss im Manuskript angegeben werden	keine Angabe	sehr eingeschränkt erlaubt	https://www.icmje.org/icmje-recommendations.pdf
Science	KI ≠ Autorin	Nutzung muss im Manuskript angegeben werden	sehr eingeschränkt erlaubt	nicht erlaubt	https://www.science.org/content/page/science-journals-editorial-policies#image-and-text-integrity
Springer Nature	KI ≠ Autorin	Nutzung muss im Manuskript angegeben werden	sehr eingeschränkt erlaubt	sehr eingeschränkt erlaubt	https://www.springernature.com/gp/policies/editorial-policies
Taylor & Francis	KI ≠ Autorin	Nutzung muss im Manuskript angegeben werden	nicht erlaubt	sehr eingeschränkt erlaubt	https://taylorandfrancis.com/our-policies/ai-policy
Wiley	KI ≠ Autorin	Nutzung muss im Manuskript angegeben werden	keine Angabe (Journal Policy) eingeschränkt (Buch Policy)	sehr eingeschränkt erlaubt	Journal Policy https://authorservices.wiley.com/ethics-guidelines/index.html#22 Buch Policy https://www.wiley.com/us/publish/book/resources/ai-guidelines/
WAME	KI ≠ Autorin	Nutzung muss im Manuskript angegeben werden	keine Angabe	sehr eingeschränkt erlaubt	https://wame.org/page2.php?id=106

Dokumentation des KI-Einsatzes



Dokumentation des Einsatzes eines KI-Tools als Tabelle im Anhang

KI-Tools richtig dokumentieren

Beim Erstellen eines wissenschaftlichen Textes empfiehlt es sich, den Einsatz von KI-Tools genau wie andere Hilfsmittel und Literaturquellen zu dokumentieren. Nur so kann später nachvollzogen werden, woher Formulierungen oder auch Inhalte kommen.

Im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen kann eine Tabelle als Dokumentation im Anhang eingefügt werden. Die Dokumentation der Chat-Verläufe kann je nach Umfang sinnvoll sein und für eine weitere Diskussion als Stütze dienen. Gleiches gilt für den Vermerk in Fußnoten. Die Prompts sind vor allem dann hilfreich, wenn es gute und umfassende sind, die nicht iterativ zu langen Chat-Verläufen führen. Vor allem aber gilt: Die zuständige Lehrperson sollte bekannt geben, wie im Fachbereich die Nutzung von KI dokumentiert werden soll.

Wesentliche Elemente können sein:

- Name des Tools und Anbieter, inklusive Link
- Einsatzform – kurze Einordnung für welchen Zweck das KI-Tool verwendet wurde
- Betroffene(r) Teil(e) der Arbeit fasst zusammen, welche Abschnitte oder ganze Kapitel bearbeitet wurden.
- Das Nutzungsdatum ist eine Arbeitserleichterung, wenn die genaue Version des verwendeten Tools nicht bekannt ist. Ob der Prompt angegeben werden muss, hängt ggf. von der Einsatzform ab und sollte von der Lehrperson festgelegt werden
- Anmerkungen können die Verarbeitungstiefe wiedergeben oder Hinweise auf eine ausführlichere Dokumentation enthalten.

Dokumentation des KI-Einsatzes

 **zqs**
elsa

Dokumentation

KI-Tools richtig einsetzen

Beim Erstellen von Dokumenten mit KI-Tools genau vorgehen

Nur so kann später die genauen KI-Inhalte kommen

Im Rahmen von Dokumentationen kann der KI-Verlauf sichtbar gemacht werden.

Erstellt am: 04.11.2024

von: Name / Funktion

Lfd. Nr.	KI-Tool	Einsatzform	Betroffene(r) Teil(e) der Arbeit	Nutzungsdatum & Prompt	Anmerkungen
1	LUHKI (LUH)	Erstellung einer Gliederung	ganze Arbeit	04.11.2024	Nur Ideen übernommen, noch stark verändert
2	DeepL (Institutslizenz)	Übersetzung von Textpassagen	ganze Arbeit	04.11.2024	
3	LLaMA 3.1 SauerkrautLM 70B Instruct (Tool in ChatAI , AcademicCloud)	Überarbeitung einer Textpassage	Kapitel 3, S. 5, Abschnitt 3.2	04.11.2024	Chat-Verlauf s. Anhang
4	ask.orkg (TIB)	Literaturrecherche	Kapitel 2, S. 3, Abschnitt 2.5	04.11.2024	Erster Überblick über vorhandene Publikationen und Vorwissen, anschließende vertiefte Literaturrecherche
5	LUHKI (LUH)	Sprachlich-formale Überarbeitung	Kapitel 2, S. 3, Abschnitt 2.5	04.11.2024 „Überprüfe die Rechtschreibung und Zeichensetzung im folgenden Abschnitt 2.5.“	

Leibniz Universität Hannover

KI-Tool

Abschnitte

die genaue Prompt ab und

en oder

Externe Quellen:

- Universität Basel, Vizerektorat Lehre: „[Leitfaden „aus KI“ zitieren. Umgang mit auf Künstlicher Intelligenz basierenden Tools](#)“, pdf, Stand: Juni 2024
- Baresel, Kira, Cornelia Eube, Dagmar Knorr, Ly Lutter, Jasmin de Nys, und Marieke Röben. „[KI-Gebrauch im Studienkontext dokumentieren](#)“, pdf, Stand: 29. November 2024
- Frankfurt University of Applied Sciences: „[Lehren, Lernen und Schreiben mit generativen KI-Anwendungen: Empfehlungen und Impulse](#)“, pdf, Seite 27, Stand: 11. März 2024

„Der Urheber verpflichtet sich insbesondere, das jeweilige Werk in der dem Verlag abgelieferten Fassung nicht in Gänze oder in Teilen durch eine auf Künstlicher Intelligenz basierende Anwendung zu erstellen oder verarbeiten zu lassen (z.B. durch Bearbeitungen, Übersetzungen und Zusammenfassungen).“

Beispiel aus Klausel des Beck-Verlags für beck.online, vgl. [Verfassungsblog](#)

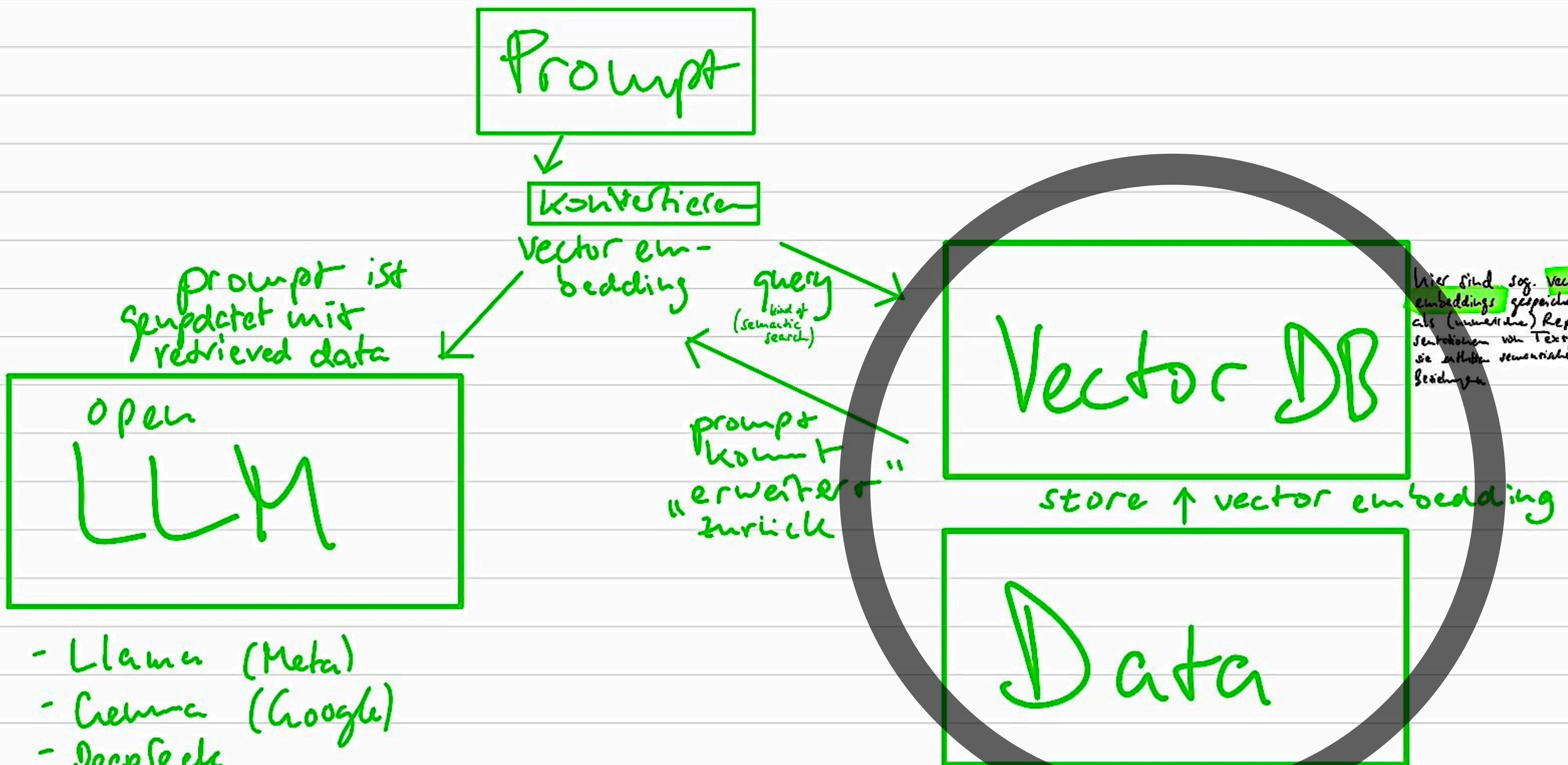
„Indem der Verlag seinen Autor:innen vertraglich – und damit sanktionsbewehrt – vorschreiben möchte, wie diese in Zeiten generativer KI zu arbeiten haben, maßt er sich eine Kompetenz an, die weder er noch ein anderer Verlag hat. Darüber zu entscheiden, ist die ureigenste Aufgabe der Wissenschaft.“

Michael Grünberger, [Verfassungsblog](#) vom 17. September 2025

KI-Inferenz, Urheberrecht und (angebliche) Verbote

Beispiel: Das (lokale) RAG

Ich befrage den Bestand, die Forschungsdaten
oder die Aufsatz-Sammlung (Korpora)

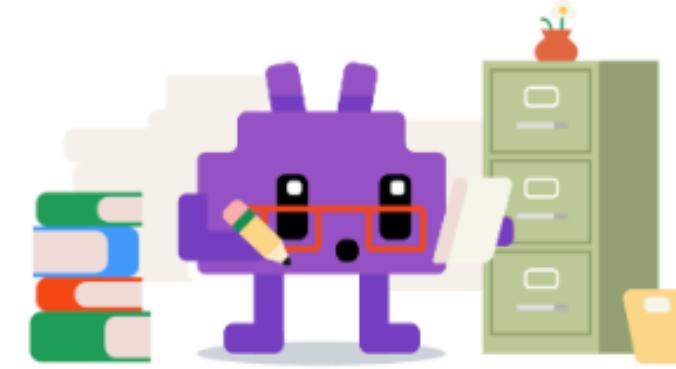


- Llama (Meta)
 - Caima (Google)
 - DeepSeek
 - Mistral
-

(man wendet local
quantized versions an)

X

File Attachments and RAG



You can now chat with your own documents using Retrieval Augmented Generation (RAG). Here's how it works:

- **Attach Files:** Upload up to 5 files at a time, with a maximum combined size of 30MB. Supported formats include PDF, DOCX, TXT, and CSV.
- **Be Specific:** When asking questions, mention as many details as possible. This helps the system retrieve the most relevant information from your documents.
- **Get Responses and Experiment:** The LLM will look at your query and the retrieved excerpts from your documents, and attempt to generate a response. Experiment with different queries to find what works best.

Upload File

Don't show this message again

MLX openai/gpt-oss-20b ▾ Eject

Chats ... 🔎 + < > KI-Verordnung und Wissenschaft ...

KI-Verordnung und Wissenschaft ...

Hoeren-RechtsgutachtenBedeutungEuropaeischenKI-VerordnungHochschulen.pdf

Im angehängten Gutachten geht es um die europäische KI-Verordnung im Rahmen der Wissenschaft bzw. beim Einsatz in Hochschulen. Bin ich als einzelner Forscher denn an die KI-Verordnung halten, kannst du das aus dem Gutachten herausfinden?

openai/gpt-oss-20b

- ✓ Chosen context injection strategy: 'retrieval'. Retrieval is optimal for the size of content provided
- ✓ Retrieved 3 relevant citations for user query
 - ✓ Processed Hoeren-RechtsgutachtenBedeutungEuropaeischenKI-VerordnungHochschulen.pdf for retrieval
- ✓ Done predicting

> Thought for a brief moment

Kurzantwort

Ja – als einzelner Forscher bist du grundsätzlich an die EU-KI-Verordnung (KI-VO) gebunden, wenn du KI-Systeme in deiner wissenschaftlichen Arbeit einsetzt oder entwickelst. Die Verordnung richtet sich nicht ausschließlich an Hochschulen als Institution, sondern auch an einzelne Anbieter, Betreiber und „betroffene Personen“, zu denen Forscher gehören. ↓

Send a message to the model...

📎 🚀 ⏵ Reasoning Effort rag-v1 × ⏵ ↑

LM Studio 0.3.30 (Build 2) User Power User Developer INPUT TOKENS: 0 CONTEXT IS 83.5% FULL RAM: 11.65 GB | CPU: 0.00 % ⌂ ⚙

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 44b Text und Data Mining

- (1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.**
- (2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.**
- (3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechteinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.**

Lokal → Datensouveränität

Denkbare urheberrechtliche Erlaubnisse

Für die Inferenz-/RAG-Konstellationen

§ 44b	§§ 60f, 60e	§ 60c	§ 44a	KI-Lizenz (z.B. VG WORT)	Kein Urheberrecht?	OA-Lizenz
Informationsgewinnung zu Muster, Trends, Korrelationen etc. Offene Frage: Ist jede KI-gestützte Analyse automatisch Informationsgewinnung im Sinne von TDM? Erstellung der Vektor-Datenbank und allgemein die Generalisierung von Inhalten aber als TDM denkbar	Ermöglicht Bibliotheken und Kulturerbe-Einrichtungen Kopien u.a. zur Indexierung und Katalogisierung von eigenem Bestand; Kopien zu diesen Zwecken können auch unter Nutzung von KI angefertigt werden	Materialsammlung zu wissenschaftlichen Zwecken , umfangmäßig beschränkt (ganze Papers z.B. aber umfasst) Greift eher nicht für Tätigkeit von Bibliotheken/Kulturerbe	„Vorübergehende Vervielfältigungen“: Denkbar (!) im Rahmen der Inferenzanalyse , wenn nur kurzzeitig auf Korpus-Material/Vektor-Datenbank zugegriffen wird (sofern überhaupt urheberrechtlich relevante Kopie). Deckt aber nicht die Sammlung von Materialien und Erstellung von Trainingskorpora ab	Laut VG WORT „Rechtssichere KI-Nutzung“ von Texten für Unternehmen, etwa zur Zusammenfassung	Materialien gemeinfrei? → Keine Urheberrechts-relevanz!	Offene Lizenzen ermöglichen in der Regel auch Inferenz-Nutzungen. Sie schränken jedenfalls keine gesetzlichen Freiheiten ein

The screenshot shows a web browser displaying the **beck-online** website, specifically a search result for "generative KI DSGVO". The page has a red header bar with the **beck-online** logo and the text "DIE DATENBANK". Below the header, there's a search bar containing the query, along with a trash bin icon and a magnifying glass icon. To the left of the search bar is a "Detailsuche" dropdown menu. To the right are two checkboxes: one checked with the text "Unser beck-online" and another unchecked with the text "Nur in Favoriten". A row of icons for document, print, email, folder, and other functions follows. A copyright notice at the bottom left states: "© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG. Jede urheberrechtliche Nutzung ist grundsätzlich untersagt, insbesondere mit, für oder in KI-Systemen oder KI-Modellen. Die Nutzung zum Text-und-Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG wird vorbehalten." Below this, a central card displays a legal citation: "OLG Köln: Verarbeitung von Daten zur Entwicklung von KI-Systemen NJW 2025, 3156". The main content area features a large red title: "Verarbeitung von Daten zur Entwicklung von KI-Systemen". Below it, the text "DMA Art. 5 II; DS-GVO Art. 6 I, 9" is shown. At the bottom, a partial sentence reads: "1. Zur Zulässigkeit der vom Betreiber eines sozialen Netzwerks angekündigten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Nutzer des Netz-".

beck-online
DIE DATENBANK

generative KI DSGVO

Detailsuche ▾ Unser beck-online Nur in Favoriten

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG. Jede urheberrechtliche Nutzung ist grundsätzlich untersagt, insbesondere mit, für oder in KI-Systemen oder KI-Modellen. Die Nutzung zum Text-und-Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG wird vorbehalten.

OLG Köln: Verarbeitung von Daten zur Entwicklung von KI-Systemen NJW 2025, 3156

Verarbeitung von Daten zur Entwicklung von KI-Systemen

DMA Art. 5 II; DS-GVO Art. 6 I, 9

1. Zur Zulässigkeit der vom Betreiber eines sozialen Netzwerks angekündigten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Nutzer des Netz-



Detailsuche ▾

✓ Unser beck-online

Nur in Favoriten



© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG. Jede urheberrechtliche Nutzung ist grundsätzlich untersagt, insbesondere mit, für oder in KI-Systemen oder KI-Modellen. Die Nutzung zum Text-und-Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG wird vorbehalten.

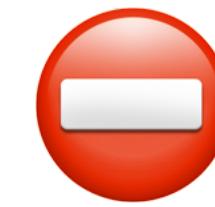
OLG Köln: Verarbeitung von Daten

NJW

zur Entwicklung von KI-Systemen

2025,

3156



**Ignorieren dürfen solche Opt-Outs bei Zwecken
der wissenschaftlichen Forschung
(§ 60d UrhG):**

- Bestimmte Forschungsorganisationen
- Einzelne Forschende
- Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen)

Ansonsten **muss man Opt-Outs achten**, insbesondere kommerzielle Anbieter oder zu (sonstigen) beruflichen Zwecken Handelnde

Vgl. hierzu zuletzt Stieper, Verwendung von Bibliotheksbeständen für das Text- und Data-Mining, insbesondere für das KI-Training (2025)

Verlage und KI-Klauseln/ Open Access

„Der Urheber ist damit einverstanden, dass allein der Verlag das jeweilige Werk für die automatisierte Analyse insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Korrelationen verwenden kann; insofern verzichtet der Urheber darauf, sich diese Nutzungen selbst vorzubehalten.“

Beispiel aus Klausel des Beck-Verlags für beck.online, vgl. [Verfassungsblog](#)

Und Open Access?

Freigabe unter Creative Commons-Lizenz

(Urheberrechtsschutz vorausgesetzt!)

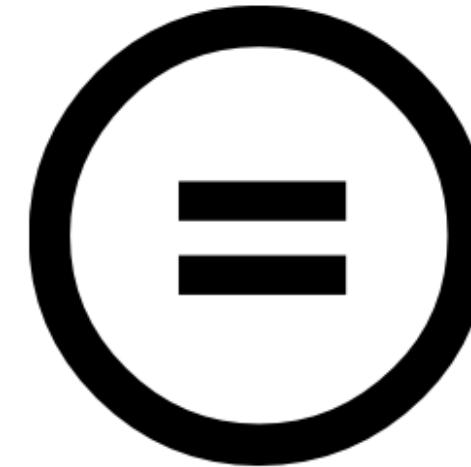
- Training: nach Lizenz möglich
- Inferenz: nach Lizenz möglich
- Output: Sofern Werkteile im Output enthalten sind, dürfen sie verwendet werden – aber nur unter Achtung der Lizenzbedingungen:



BY



SA



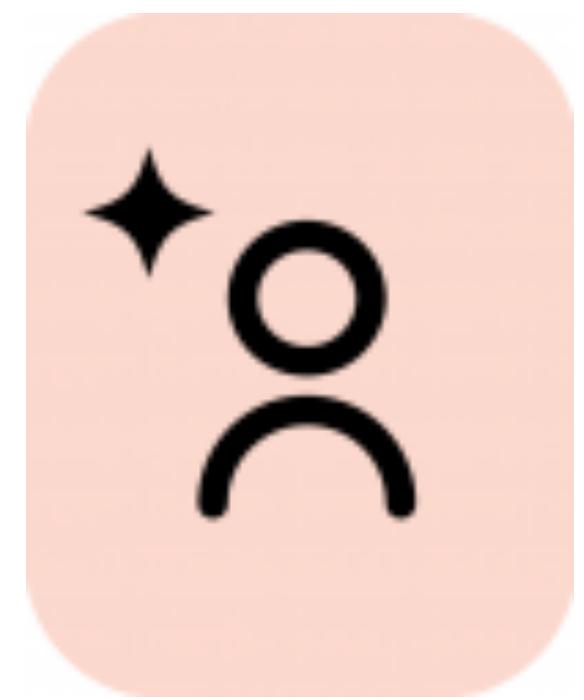
ND



NC

+ Zitierfreiheit
(schlägt Lizenz)

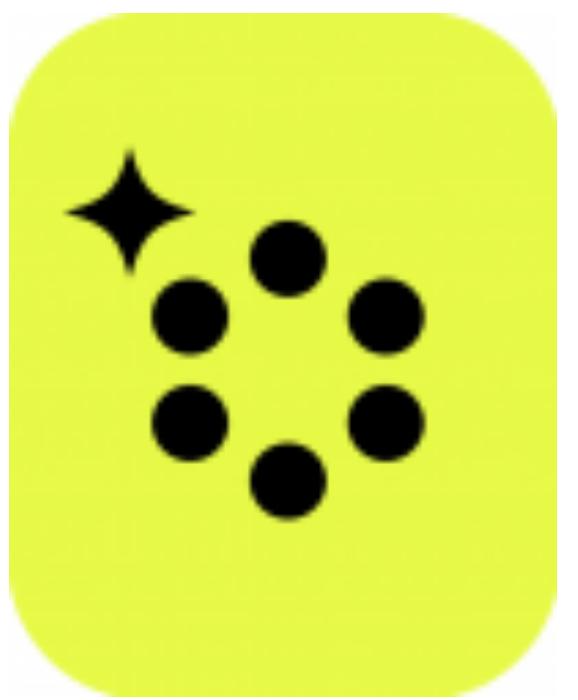
Gesellschaftsvertrag der Openness



Credit



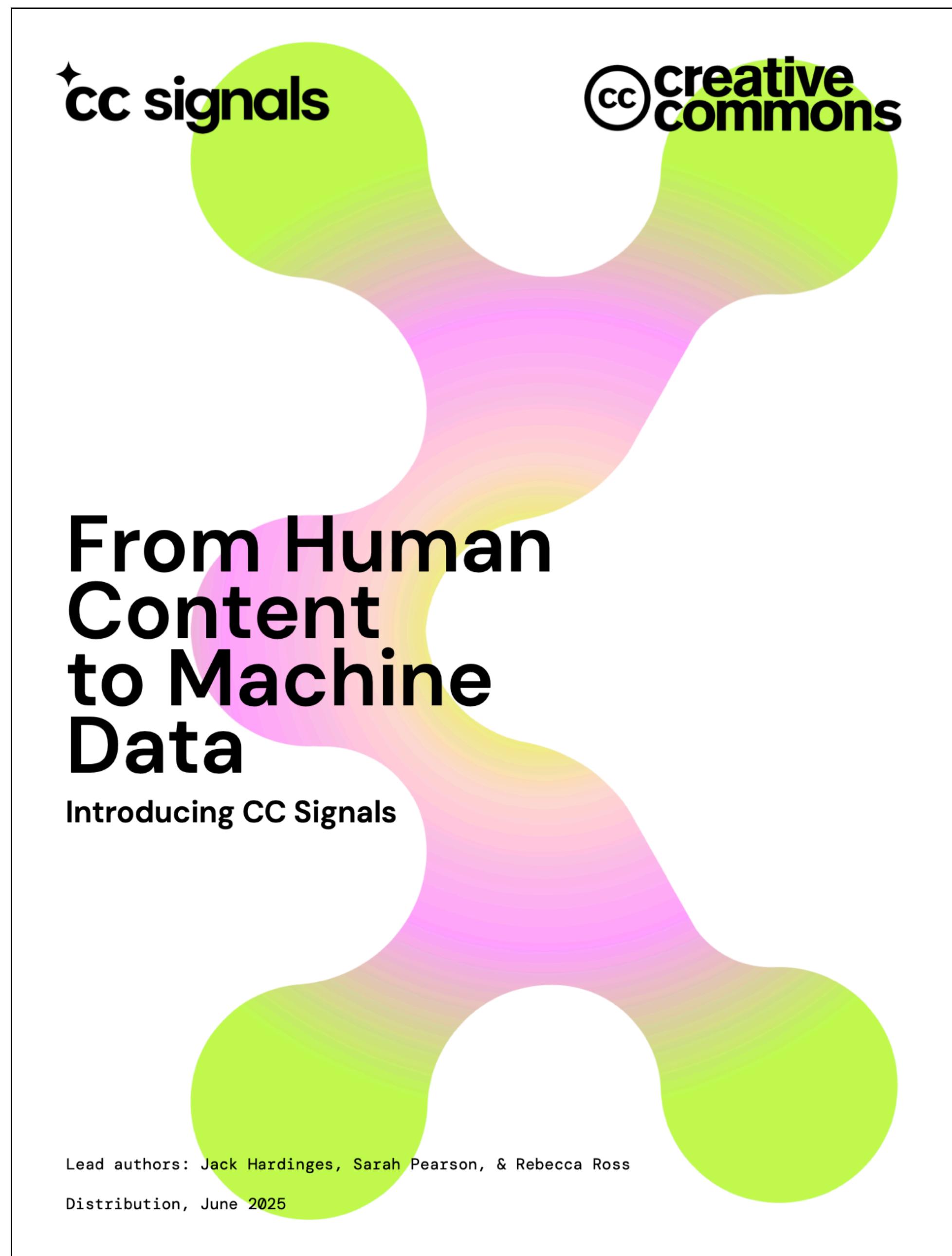
Contribution



Ecosystem



Open



- CC Signals sollen **gestörter Reziprozität** begegnen
- Derzeit in Entwicklung befindliches Konzept
- Rechtsverbindlichkeit? Stark kontextabhängig, wird von dem Ansatz jedenfalls nicht beansprucht
- Maschineninterpretierbarkeit soll sichergestellt sein
- Kombinierbarkeit mit **IETF AI Preference Signals**

Datenschutz

Datenschutz

- Niedrigschwelliger Anwendungsbereich: Kommt es zur **Verarbeitung personenbezogener Daten?**
- Vor dem Einsatz sollte der **Zweck der KI-Anwendung festgelegt** werden (bestimmte Zwecke wie Social Scoring oder biometrische Echtzeitüberwachung öffentlicher Räume sind unzulässig)
- Ggf. muss eine **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)** durchgeführt werden
- **Risiken** identifizieren und eindämmen, beispielsweise durch:
 - **Pseudonymisierung/Anonymisierung**, insb. bei Cloudlösungen
 - Einsatz von Anbietern, die ihr Modell nicht mit Input trainieren, die Auftragsverarbeitungsverträge anbieten, die den Input nicht in die USA übermitteln
 - **Lokale** Anwendungen (on premise) als Datensicherheitsmaßnahme für sensiblere Datenanalysen
 - Einsatz von **Filtertechnologien/Modulen**, die vor der Übertragung an ein Cloud-Sprachmodell den offensichtlichen Personenbezug erkennen und durch Platzhalter ersetzen
 - ...

*Die Maßnahmen sind nur Beispiele und nicht immer verpflichtend.

Datenschutz

- Ggf. „Gemeinsame Verantwortlichkeit“ nach Art. 26 DSGVO z.B. bei Kooperation mehrerer Stellen oder auch, wenn Anbieter am personenbezogenen Input sein Modell weitertrainiert
- Klare **Anweisungen** an Personal für die Verwendung und Inferenz mit Personenbezug
- **Privacy by design** und **Privacy by default** beim Entwickeln eigener Systeme, etwa: Wird Chathistorie aufbewahrt? Fließt der Input ins Modell-Finetuning?
- **Datensicherheit:** siehe technische Maßnahmen nach BSI ([hier](#))
- Blick in die Zukunft durch den **EU-Omnibus:** Berechtigte Interessen sollen künftig ausdrücklich (!) als Rechtsgrundlage für Entwicklung und Betrieb von KI herangezogen werden können (voraussichtlich, Stand November 2025)



Orientierungshilfen-Navigator KI & Datenschutz (ONKIDA)

Fundstellenübersicht zu zehn zentralen Vorgaben des Datenschutzrechts in einer Auswahl aufsichtsbehördlicher Orientierungshilfen zu „Künstlicher Intelligenz“

v2.1 Stand November 2025

[ONKIDA als PDF \(160 kB\)](#)

[Änderungsansicht zu v1.0 als PDF \(190 kB\)](#)

[Einstiegsvideo \(PeerTube\)](#)

Wobei hilft ONKIDA? Werden bei KI-Anwendungen personenbezogene Daten verarbeitet, ist die [DS-GVO](#) anwendbar. Beginnend bei der Frage, wann und an welcher Stelle des Verarbeitungsprozesses man es mit personenbezogenen Daten (pbD) zu tun hat, gibt es zahlreiche weitere datenschutzrechtliche Implikationen. Namentlich, wie Verantwortliche der Maßgabe der Zweckbindung oder Ansprüchen auf Löschung sowie Auskunft bei KI-Systemen nachkommen können – und ab wann sie überhaupt datenschutzrechtlich verantwortlich sind. Zu den datenschutzrechtlichen Fragen, die sich beim Einsatz von KI stellen, gibt es inzwischen zahlreiche Handreichungen von Aufsichtsbehörden, um Verantwortlichen Hilfestellung zu liefern. Dabei zeigt sich ein grundsätzlich sehr einheitliches Bild in der Auslegung, auch wenn im Einzelnen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. ONKIDA gibt hier einen ersten Überblick und versteht sich als Hilfestellung für die Arbeit mit diesen Orientierungshilfen, indem ein schnellerer Zugang zu Einzelaspekten zentraler datenschutzrechtlicher Vorgaben ermöglicht wird.

Anwendung: In der linken Spalte (senkrechte Linie) sind zentrale datenschutzrechtliche Vorgaben zu finden („TopTen Datenschutz und KI“), die regelmäßig bei KI-Anwendungen mit pbD eine Rolle spielen. In der rechten Spalte findet sich eine Auswahl von Orientierungshilfen verschiedener Aufsichtsbehörden bzw. kooperierender Gremien zu Schnittstellen von DS-GVO und KI, die jeweils verlinkt sind zu den Originaldokumenten. Für jedes Dokument gibt ONKIDA dann in den einzelnen Feldern an, ob und wenn ja an welcher Stelle (Seite, Randnummer) das jeweilige Papier Aussagen zu den Vorgaben in der linken Spalte enthält.

	A. EDPB 2024 <small>v2.0</small>	B. EDPB 2024	C. EDPS 2025 <small>v2.1</small>	D. DSK 2024	E. DSK 2025 <small>v2.0</small>	F. LfDI BW 2024 <small>v2.0</small>	G. BayLDA 2024	H. HmbBfDI 2023
	Opinion 28/2024 on certain data protection aspects related to the processing of personal data in the context of AI models	Report of the work undertaken by the ChatGPT Taskforce	Guidelines on generative AI and the EUDPR <small>Datenverarbeitung durch EU-Organe, VO 2018/1725 (DSVO)</small>	Orientierungshilfe „Künstliche Intelligenz und Datenschutz“	Orientierungshilfe zu empfohlenen TOMs bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen <small>nach Entwicklungsphasen gegliedert</small>	Diskussionspapier „Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz“	Datenschutz-konforme Künstliche Intelligenz - Checkliste mit Prüfkriterien nach DS-GVO	Checkliste zum Einsatz LLM-basierter Chatbots
1. Grundsatz der Datenrichtigkeit <small>Art. 5</small> I lit. d DS-GVO	(-)	(+) Rn. 29 ff., im Rahmen des Fragebogens S. 11	(+) S. 26 f. (Art. 4 I lit. d DSVO)	(+/-) Recht auf Berichtigung Rn. 27, Überprüfung der Richtigkeit der Ergebnisse Rn. 64 f.	(+) S. 13, 17, 24	(-)	(+/-) Recht auf Berichtigung, S. 6, 10	(+/-) Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses S. 4
2. Grundsatz der	(+) S. 20 f.	(+/-) nur im Rahmen	(+) Daten-	(-) Daten-	(+) S. 10 f., 15 f., 19 f.,	(+/-) Daten-	(-) Daten-	(-) Daten-



Orientierungshilfe
der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024

Künstliche Intelligenz und Datenschutz
Version 1.0

Viele Unternehmen, Behörden und andere Organisationen fragen sich derzeit, unter welchen Voraussetzungen sie KI-Anwendungen datenschutzkonform einsetzen können. Dabei lag der Schwerpunkt ab dem Jahr 2023 auf sogenannten Large Language Models (LLM), die häufig als Chatbots angeboten werden, aber auch als Grundlage für andere Anwendungen dienen können. Der Schwerpunkt der folgenden Orientierungshilfe liegt daher derzeit auf diesen KI-Anwendungen. Über die LLM hinaus gibt es jedoch zahlreiche weitere KI-Modelle und KI-Anwendungen, deren Einsatz infrage kommen kann und für die viele der folgenden Erwägungen ebenfalls relevant sein dürften.

Diese Orientierungshilfe bietet einen Überblick über datenschutzrechtliche Kriterien, die für die datenschutzkonforme Nutzung von KI-Anwendungen zu berücksichtigen sind. Sie kann als Leitfaden dienen, um KI-Anwendungen auszuwählen, zu implementieren und zu nutzen.



Home > Les fiches pratiques IA

Les fiches pratiques IA

A A⁺

Fiche synthèse	LES RECOMMANDATIONS DE LA CNIL EN BREF Les recommandations de la CNIL sur l'application du RGPD au développement des systèmes d'IA permettent de concilier innovation et respect des droits des personnes. Que faut-il retenir ? > En savoir plus
Introduction	QUEL EST LE PÉRIMÈTRE DES FICHES PRATIQUES SUR L'IA ? La CNIL apporte des réponses concrètes pour la constitution de bases de données utilisées pour l'apprentissage des systèmes d'intelligence artificielle (IA), qui impliquent des données personnelles. > En savoir plus
Fiche 1	DÉTERMINER LE RÉGIME JURIDIQUE APPLICABLE La CNIL vous aide à déterminer le régime juridique applicable aux traitements de données personnelles en phase de développement. > En savoir plus
Fiche 2	DÉFINIR UNE FINALITÉ La CNIL vous aide à définir la ou les finalités en tenant compte des spécificités du développement de systèmes d'IA. > En savoir plus
Fiche 3	DÉTERMINER LA QUALIFICATION JURIDIQUE DES FOURNISSEURS DE SYSTÈMES D'IA Responsable de traitement, responsable conjoint ou sous-traitant : la CNIL aide les fournisseurs de systèmes d'IA à déterminer leur qualification. > En savoir plus
Fiche 4 (1/2)	ASSURER QUE LE TRAITEMENT EST LICITE - DÉFINIR UNE BASE LÉGALE La CNIL vous aide à déterminer vos obligations en fonction de votre responsabilité et des modalités de collecte ou de réutilisation des données. > En savoir plus
Fiche 4 (2/2)	ASSURER QUE LE TRAITEMENT EST LICITE - EN CAS DE RÉUTILISATION DES DONNÉES La CNIL vous aide à déterminer vos obligations en fonction de votre responsabilité et des modalités de collecte ou de réutilisation des données. > En savoir plus

Grundsätze des Datenschutzes

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

Aspekte

- Eingabe personenbezogener Daten in Prompts
- Auswahl der KI-Tools und lokale Verarbeitung
- Bereitstellung von Funktionsaccounts
- Deaktivieren des Trainings
- Einordnen von personenbezogenen Daten im Output
- ...